

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund

 Änderung: [AbfVerbrG](#) »Abfallverbringungsgesetz«
vom 31.8.2015

Aufgrund der Umbenennung von Ministerien sind die nachfolgenden Rechtsvorschriften aktualisiert worden. Für uns alle bedeutet das eine Menge Änderungsaufwand, aber keine Handlungsbedarf.

 Änderung: [BattG](#) »Batteriegelgesetz«
vom 31.8.2015

Beim BattG können Sie bei der Änderung gleich den 20.10.2015 eintragen, denn das Gesetz wurde kürzlich nochmals angepasst. Siehe unten.

 Änderung: [AltfahrzeugV](#) »Altfahrzeug-Verordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [AltholzV](#) »Altholzverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [NachwV](#) »Nachweisverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 31.8.2015

 Änderung: [BauPG](#) »Bauproduktengesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«
vom 31.8.2015

-  Änderung: [1. BImSchV](#) »Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [2. BImSchV](#) »Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [12. BImSchV](#) »Störfall-Verordnung«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [13. BImSchV](#) »Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [28. BImSchV](#) »Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [31. BImSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [32. BImSchV](#) - »Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [ChemKlimaschutzV](#) »Chemikalien-Klimaschutzverordnung«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [ChemOzonSchichtV](#) »Chemikalien-Ozonschichtverordnung«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [EEWärmeG](#) »Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz«
vom 31.8.2015
-  Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz«
vom 31.8.2015

Bei der ChemKlimaschutzV und der ChemOzonSchichtV können Sie bei der Änderung gleich den 20.10.2015 eintragen, denn die beiden Verordnungen wurden kürzlich nochmals angepasst. Siehe unten.

 Änderung: [EnVKG](#) »Energieverbrauchskennzeichnungs-gesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [EVPG](#) »Energieverbrauchsrelevante-Pro-
dukte-Gesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [EnEV](#) »Energieeinsparverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [GasNEV](#) »Gasnetzentgeltverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [GasNZV](#) »Gasnetzzugangsverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [GGBefG](#) »Gefahrgutbeförderungsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [Gbv](#) »Gefahrgutbeauftragtenverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Ei-
senbahn, Binnenschifffahrt«
vom 31.8.2015

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 31.8.2015

-  Änderung: [ChemVOCFarbV](#) »Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 31.8.2015
-  Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz vom 31.8.2015
-  Änderung: [ProdSG](#) »Produktsicherheitsgesetz« vom 31.8.2015
-  Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII« vom 31.8.2015
-  Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz« vom 31.8.2015
-  Änderung: [1. SprengV](#) »Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz« vom 31.8.2015
-  Änderung: [ArbStättV](#) »Arbeitsstättenverordnung« vom 31.8.2015
-  Änderung: [BildscharbV](#) »Bildschirmarbeitsverordnung« vom 31.8.2015
-  Änderung: [LasthandhabV](#) »Lasthandhabungsverordnung« vom 31.8.2015
-  Änderung: [Rohrfernleitungsverordnung](#) vom 31.8.2015
-  Änderung: [BBodSchG](#) »Bundes-Bodenschutzgesetz« vom 31.8.2015
-  Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz« vom 31.8.2015
-  Änderung: [UVPG](#) »Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung« vom 31.8.2015

 Änderung: [BBodSchV](#) »Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [WRMG](#) »Wasch- und Reinigungsmittelgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [BBergG](#) »Bundesberggesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 31.8.2015

 Änderung: [GÜG](#) »Grundstoffüberwachungsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [GÜKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«
vom 31.8.2015

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [MessEG](#) »Mess- und Eichgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [ProdHaftG](#) »Produkthaftungsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 31.8.2015

 Änderung: [UrhG](#) »Urheberrechtsgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [VerkStatG](#) »Verkehrsstatistikgesetz«
vom 31.8.2015

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 31.8.2015

 Neufassung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-
gesetz«
vom 20.10.2015

 Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 20.10.2015

Das Gesetz ist am 23.10.2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und trat bereits einen Tag später, also am 24.10.2015 in Kraft.

 Falls Sie bislang die [Richtlinie 2012/19/EU](#) in Ihrem Rechtsverzeichnis geführt haben, können Sie diese nun herausnehmen, da sie mit dieser Neufassung des ElektroG in deutsches Recht umgesetzt wurde.

 Im Teil 2 des Infobriefs gehen wir auf die wenigen Pflichten ein, die denjenigen entstehen, die ElektroG verwenden, bzw. entsorgen wollen.

Die Herstellerpflichten betreffen nur wenige Kunden von uns, deshalb kommunizieren wir diese direkt.

Informationen zum ElektroG für Sie als Privatperson können Sie der [Pressemitteilung des BMBU](#) entnehmen. Dort hält man auch eine [Liste mit häufig gestellten Fragen](#) bereit.

Die nachfolgenden Änderungen wurden notwendig durch die Änderung des ElektroG.

 Die §§ 59 und 60 wurden vom Wording her so angepasst, dass sich die Pflichten nicht nur auf Betreiber

von Anlagen beziehen, sondern generell auf zur Bestellung Verpflichtete. Siehe dazu auch die Info über die anstehende Änderung der AbfBeauftrV im Risolva Infobrief Juli 2015.

 Änderung: [BattG](#) »Batteriegesetz«
vom 20.10.2015

 Änderung: [UStatG](#) »Umweltstatistikgesetz«
vom 20.10.2015

 Änderung: [ChemKlimaschutzV](#) »Chemikalien-Klimaschutzverordnung«
vom 20.10.2015

 Änderung: [ChemOzonSchichtV](#) »Chemikalien-Ozonschichtverordnung«
vom 20.10.2015

und außerdem gibt's dann noch...

 Änderung: [Richtlinie 98/83/EG](#) »Trinkwasserrichtlinie«
vom 7.10.2015

Die Änderungen (formuliert in der [Richtlinie \(EU\) 2015/1787](#)) betreffen den Anhang II »Überwachung« und Anhang III »Spezifikationen für die Analyse der Parameter«.

Die Änderungen müssen bis zum 27. Oktober 2017 in deutsches Recht - hier die TrinkwV - umgesetzt werden.

 Änderung: [StVO](#) »Straßenverkehrs-Ordnung«
vom 15.9.2015

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 2.9.2015

 Neufassung: DIN EN ISO 9001 »Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen«
vom November 2015

Die Normen hat der [Beuth-Verlag](#) vorab bereitgestellt.

 Neufassung: DIN EN ISO 14001 »Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung« vom November 2015



Hessen (Hess)

 Änderung: HWG »Hessisches Wassergesetz« vom 28.9.2015

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

★ Neufassung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 20.10.2015

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sie sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule,
5. Beleuchtungskörper,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge,
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinprodukte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
10. automatische Ausgabegeräte.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Geräte.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind,
2. Geräte, die
 - a. als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und
 - b. ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,
3. Glühlampen,
4. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,
5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen, die sich auf die Entsorgung von Altgeräten beziehen, in Ihr Rechtsverzeichnis bzw. ersetzen Sie damit die des früheren ElektroG.



Wenn Sie Hersteller sind, dann übertragen Sie die für Sie relevanten Paragraphen, die wir hier allerdings nicht abbilden.

6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,
7. Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist,
8. bewegliche Maschinen,
9. Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und
10. medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte. [...]

§ 10 Getrennte Erfassung

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. Satz 2 gilt nicht, soweit [...] Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(2) Die Erfassung [...] hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen



Änderung der AVV

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.9.2015 dem Entwurf der AVV mit Änderungen zu.

Sie können den [Entwurf zur AVV](#) sowie den [Bundestagsbeschluss](#) auf der Risolve Website einsehen.

Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

Das BMUB hat einen [Entwurf zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften](#) inklusive Begründung vorgelegt.

Damit soll das deutsche [Abfallverbringungsgesetz](#) an die [Verordnung \(EU\) Nr. 660/2014](#) vom 15.05.2014 angepasst werden, die wiederum der Änderung der Abfallverbringungsverordnung ([Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#)) dient. Die Umsetzung wird nach Angaben des BMUB 1:1 erfolgen.

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 660/2014](#) gilt ab dem 1.1.2016.

Effizienzlabel für alte Heizungsanlagen

Das vorgesehene Effizienzlabel für Heizkessel älter als 15 Jahre wird eingeführt. Dies hat der Bundestag am 15.10. beschlossen. Angebracht wird es von den Schornsteinfegern. Ziel ist, den Heizungstausch anzuregen.

Ab 2016 freiwillig und ab 2017 verpflichtend, bringen Schornsteinfeger auf Heizkesseln, die älter als 15 Jahre sind, ein Label an, das den Effizienzgrad der Anlagen dokumentiert. Im Unterschied zum EU-Label fehlen allerdings die Klassen F und G.

Neben den Ausstellungsberechtigten nach § 21 Absatz 1 EnEV dürfen auch Gebäudeenergieberater des Handwerks das Label ausstellen. Die Kosten für das Label und dessen Ausstellung trägt der Bund.

Der DHIK fasst in seiner Information an die Mitglieder die Änderungen wie folgt zusammen: »Kontrollpläne; erweiterte behördliche Berichtspflichten und Zusammenarbeit sowie Konkretisierung illegaler Verbringungen.«

Mit der Novelle des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag ein Effizienzlabel für alte Heizungsanlagen eingeführt. Hintergrund ist der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), mit dessen Maßnahmen die Bundesregierung den Energieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent reduzieren will.

Erfasst werden **Heizgeräte mit gasförmigen und flüssigen Brennstoffen bis 400 kW Leistung**. Zielgruppe sind demnach nicht nur Eigenheimbesitzer und Vermieter, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen.

Ziel ist, die Heizungsbesitzer zum Austausch ihrer alten Anlagen zu motivieren sowie insgesamt häufiger Energieberatungen in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung erhofft sich von dem Label einen Anstieg der jährlichen Austauschrate um 20 Prozent. Die Bundesregierung geht von 8 Mio. bis 2023 zu etikettierenden Kesseln aus.

Quelle: DHIK

Wegweiser zum Sevilla-Prozess

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen Wegweiser »Beste Verfügbare Techniken. Made in Germany« veröffentlicht. Die Broschüre erläutert verschiedene Aspekte des sogenannten Sevilla-Prozesses zur Erarbeitung von BVT-Merkblättern (BVT – beste verfügbare Technik).

In der Broschüre wird dargestellt, wie man als Unternehmer die eigene Technik in den Prozess einbringen kann und wie das Auswahlverfahren dafür läuft. Es gibt darüber hinaus ein Kapitel mit grundsätzlichen Fragen und Antworten zur Industrieemissionsrichtlinie (IED) und zum Sevilla-Prozess, das u. a. die Bedeutung, den Aufbau sowie das Verfahren zur Er-/Überarbeitung von BVT-Merkblättern erläutert.

Quelle: DIHK

Arbeitsmedizinische Vorsorge vs. Eignungsuntersuchungen

Nach unserer Erfahrung kommt es langsam bei den Betriebsärzten und den Unternehmen an, dass und auch wo die Unterschiede liegen. Die DGUV Information 250-010 »Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis« greift dieses Thema nochmals auf und stellt auch die Unterschiede dar.

Die DGUV Information geht ausführlich ein auf den Punkt »Eignungsuntersuchungen und Rechtsgrundlagen« sein. Interessant hier die Ausführungen zu den Eignungsuntersuchungen im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

Ein weiteres wichtiges Kapitel beschäftigt sich mit der Frage der Verhältnismäßigkeit von Eignungsuntersuchungen in Bezug auf unternehmerische Interessen, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz.

Schließlich werden noch Beispiele für sinnvolle Eignungsuntersuchungen aufgeführt, zum Beispiel für den Logistikbetrieb beim Betrieb von Flurförderzeugen, dem Höheneinsatz von Personal, der Verwendung von schwerem Atemschutz bei der Feuerwehr oder körperliche Fitness für Personen im Rettungsdienst.

Leitfaden zum Transport von Lithiumionen-Akkus

Lithiumionen-Akkus kommen immer häufiger zum Einsatz und damit nehmen auch die Anfragen zu deren korrektem Transport zu. Hierzu gibt es einen 13-seitigen Leitfaden, der die verschiedenen Fallgestaltungen (Akkus allein oder in Geräten oder den Geräten beigelegt) sowie die diversen Verkehrsträger abdeckt.

Quelle: DIHK

Der Leitfaden wurde vom Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie veröffentlicht. Er fokussiert zwar auf Elektrowerkzeuge und elektrische Gartengeräte, die Inhalte lassen sich aber sinngemäß übertragen.